

# Information

Der **entgeltliche Erwerb** eines Gartenhauses auf einem Pachtgrund unterliegt der Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 1 Z. 1 GrEStG), weil ein Gebäude auf fremden Grund gem. § 2 Abs. 2 Z. 2 GrEStG einem Grundstück gleichgestellt ist.

Der **entgeltliche Erwerb** eines Gartenhauses auf einem Pachtgrund unterliegt der Schenkungssteuer (§ 3 SchenkStG).

Sowohl der entgeltliche als auch der unentgeltliche Erwerb eines Gartenhauses sind bis zum 15. des auf den Vertragsabschluss (Kaufvertrag, Schenkungsvertrag etc.) Zweitfolgenden Monats beim Finanzamt (\*) mit Abgabenerklärung (Formular Gre 1) anzuzeigen. Zur Anzeige ist sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber verpflichtet. Eine Kopie der Vertragsurkunde ist der Abgabenerklärung anzuschließen (§ 10 GrEStG).

(\*) Das örtliche und sachliche zuständige Finanzamt ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien, 1030, Vordere Zollamtsstr. 5, für die Bundesländer Wien, NÖ und Bgld. Eine ordnungsgemäße Anzeige kann in den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland bei jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis, z.B. dem **Wohnsitzfinanzamt**, erfolgen.

Von der Grunderwerbsteuer sind befreit Erwerbsvorgänge, bei denen die **Bemessungsgrundlage** für die Erhebung der Grunderwerbsteuer den Wert von **€ 1.100,-** nicht übersteigt.

Die Grunderwerbsteuer beträgt im Allgemeinen **3,5 %** von der **Bemessungsgrundlage**.